

Satzung des „Oberhauser Museumsstüble e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Oberhauser Museumsstüble e. V.“
- (2) Vereinssitz ist Augsburg.
- (3) Der Verein ist unverzüglich nach der Gründungsversammlung vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - das „Oberhauser Museumsstüble“ zu unterhalten und zu pflegen
 - das Interesse für die Geschichte Augsburg-Oberhausens zu wecken und zu fördern
 - altes Kulturgut zu sammeln und zu dokumentieren
 - Begegnungsstätte für die Bewohner Augsburg-Oberhausens zu sein und
 - die Identifikation mit Augsburg-Oberhausen bei den Bewohnern mit Migrationshintergrund zu wecken und zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - Unterhaltung des „Oberhauser Museumsstüble“
 - Ankauf, Ausstellung und Dokumentation von Kulturgütern
 - Kulturelle Veranstaltungen aller Art
 - Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Schulen, Pfarreien und anderen Einrichtungen Augsburg-Oberhausens
 - Veranstaltung spezieller Altennachmittage
 - Publikationen.
- (3) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand und freien Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird mit Mitteilung des Beschlusses an das betroffene Mitglied wirksam. Der Ausschluss bedarf keiner Ankündigung und keiner Mitteilung, wenn das Mitglied eine Adressenänderung nicht angezeigt hat und seine Anschrift dem Verein nicht bekannt ist.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge (Geldbeiträge) erhoben. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und fällig zum Anfang eines jeden Jahres.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind. Die Mitglieder sollen durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
- (8) Ehrenmitglieder können durch Vorstandsbeschluss ernannt und von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
- (2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief, der an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder zu richten ist, einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin; hierbei ist der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzurechnen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) worden ist. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied oder ein Dritter nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden.
- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Bestellung des Kassenprüfers
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe für Mitglieder sowie deren Fälligkeit
 - f. Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung sowie über Satzungsänderungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu 6 Beisitzern
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis des Vereins soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Die Vertretungsmacht wird nicht beschränkt.
- (3) Der Vorstand kann weitere beratende Vorstandsmitglieder (ohne Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse) in den Vorstand kooptieren.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Hälfte seiner Mitglieder im Sinn des vorstehenden Absatz 1 anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich der Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
- e. die Vorlage der Jahresrechnung und des Prüfberichtes in der Mitgliederversammlung
- f. alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann einen angemessenen pauschalen Aufwandsersatz für die Mitglieder des Vorstandes beschließen.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einem hauptamtlichen Geschäftsführer, der den Weisungen des Vorstandes unterliegt, zu übertragen. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter können zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand eingestellt werden. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Zeichnungsrechte (i. A.) übertragen. Auswahl und Einstellung der Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung, in der vom Kassenprüfer berichtet wird.
- (2) Die Jahresrechnung ist dem Kassenprüfer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Das Ergebnis ist zu protokollieren und als Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung, Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen ist § 6 der Satzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an

die Arge Oberhausen e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.